



**Rahmenordnung**  
**für ehrenamtliche Mitarbeit**  
**und Förderregelungen**  
**für die Aus- und Fortbildung**  
**Ehrenamtlicher**  
**im Erzbistum Hamburg**



| ERZBISTUM |  
| HAMBURG |

**Impressum**

Herausgeber: Erzbistum Hamburg  
Gesamtherstellung: Katholische Verlagsgesellschaft mbH Sankt Ansgar  
Auflage: 2000  
Druck: Neue Repro GmbH, Norderstedt  
Im Juni 2009



## **Einleitung zur Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeit im Erzbistum Hamburg**

Im Juli 2008 hat Erzbischof Dr. Werner Thissen die Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeit im Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt. Damit verfügt das Erzbistum als eines der ersten Bistümer in Deutschland über eine rechtsverbindliche Ordnung, die den Rahmen für ehrenamtliche Mitarbeit setzt. Ziel der Rahmenordnung ist die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in all seinen Facetten.

Vorbereitet wurde die Rahmenordnung durch den Diözesanpastoralrat unter Mitarbeit des Priesterrats.

Der rechtsverbindliche Charakter hat eine sehr formale Sprache zur Folge. Durch die im Internet vorliegenden Arbeitshilfen wird die Rahmenordnung praxisbezogen ergänzt und unterstützt.

[www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de](http://www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de)

# Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeit im Erzbistum Hamburg

## *Präambel*

Ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich der Kirche werden in der Regel von getauften und gefirmten Christen ausgeübt. Als Mitglieder des Volkes Gottes sind sie dem Heilswillen Gottes verpflichtet und sollen in Wort und Tat das Evangelium verkünden. Vor aller Unterscheidung und hierarchischer Strukturierung in der Kirche haben alle Glaubenden Anteil am Priestertum Jesu Christi und eine gemeinsame Verantwortung für die Sendung der Kirche als universales Heilssakrament. Ehrenamtliches Engagement ist lebendiger Ausdruck dieses gemeinsamen Priestertums; die Mitwirkung an der Sendung der Kirche geschieht unter der Leitung des besonderen Priestertums des kirchlichen Amtes, wird von ihm gefördert und begleitet.

Ehrenamtlich Tätige nehmen als aktive Glieder der Kirche durch persönliches Engagement und in persönlicher Verantwortung, ohne Vergütung und unter Einsatz ihrer Zeit und ihrer Kraft Aufgaben in den Grunddiensten der Kirche wahr. Sie leisten Dienst am Mitmenschen (Diakonia), wirken im Gottesdienst mit (Liturgia), geben Zeugnis (Martyria) und beleben die kirchliche Gemeinschaft (Koinonia). Hierdurch leben sie ihre Berufung in der Nachfolge Christi. Dabei sind Orte, Formen und Zeiten ihres Engagements so vielfältig wie die Pfarreien, Missionen, Vereine, Verbände, Einrichtungen und Gremien; Einsatzmöglichkeiten ergeben sich in Institutionen, Vereinigungen, Projekten und Initiativen.

Einige ehrenamtliche Dienste setzen die Mitgliedschaft in der Kirche voraus. Andere sind offen für alle an kirchlichem Leben Interessierten. Die Mitarbeit vieler Engagierter ist im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten erwünscht.

Die Förderung des Ehrenamtes ist nach den Leitsätzen des Pastoralgesprächs „Salz im Norden“ ein kirchliches Anliegen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Ordnung sind Rahmenvorschriften, nach denen das Ehrenamt zur Geltung gebracht werden soll. Diese Rahmenordnung regelt die Förderung des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements von Menschen im Erzbistum Hamburg (sachlicher Geltungsbereich). Die Pflege dieses Engagements ist Aufgabe und Verpflichtung aller am kirchlichen Sendungsauftrag Mitwirkenden im Erzbistum Hamburg.
- (2) Diese Rahmenordnung gilt für
  - a) sämtliche Gläubigen, die sich freiwillig und ehrenamtlich in den vielfältigen Bereichen kirchlichen Lebens engagieren,

- b) die Geistlichen und Priester,
- c) die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg,
- d) die Vertreterinnen und Vertreter sowie Beauftragten von der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg unterstehenden Gesamtheiten, insbesondere Pfarreien, Missionen, Vereine, Verbände, Einrichtungen und Gremien (persönlicher Geltungsbereich).

Die Rahmenordnung gilt ferner für sich in kirchlichen Aufgaben ehrenamtlich engagierende Nichtkatholiken.

## § 2 Begriffe

- (1) Ehrenamtliches Engagement ist freiwillig, nicht auf materiellen Gewinn gerichtet, orientiert sich am Gemeinwohl und wird in der Regel gemeinschaftlich ausgeübt. Es wird in hoher Selbstverpflichtung und Verantwortungsbereitschaft wahrgenommen und ist durch persönliches Interesse, Begabungen sowie die eigenen Möglichkeiten gekennzeichnet und dem Auftrag der Kirche verbunden.
- (2) Ehrenamtliches Engagement kommt aus eigener Initiative oder durch die Bitte um Mitarbeit zustande. Es kann projektorientiert oder befristet sein. Längerfristiges Ehrenamt ist in der Regel durch Wahl, Ernennung oder Beauftragung gekennzeichnet.
- (3) Jede Form von ehrenamtlichem Engagement ist gleichwertig.

## § 3 Förderung ehrenamtlichen Engagements

- (1) Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements beginnt mit dem Entdecken von Begabungen, Charismen und Fähigkeiten Ehrenamtlicher sowie ihrer Ansprache und Gewinnung.
- (2) Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement haben insbesondere zu umfassen:
  - a) die Gestaltung ehrenamtlicher Tätigkeit unter Berücksichtigung der persönlichen Lebensbedingungen der Ehrenamtlichen (z. B. familiäre, berufliche, gesundheitliche Situation),
  - b) die Einführung Ehrenamtlicher in ihre jeweiligen Aufgaben, ihre Begleitung und Verabschiedung,
  - c) die Aus- und Fortbildung,
  - d) die Anerkennung und Würdigung Ehrenamtlicher und die Wertschätzung ihrer Arbeit.

- (3) Förderung ehrenamtlichen Engagements vollzieht sich in der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen. Formen und Organisation der Zusammenarbeit sind zu entwickeln. Sie sollen die Festlegung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben umfassen. Das Maß der Selbstständigkeit im Dienst für die Gemeinschaft ist miteinander abzustimmen.

#### § 4 Maßnahmen der Förderung

- (1) Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements durch das Erzbistum Hamburg umfasst insbesondere:
- a) Eine vom Erzbischöflichen Generalvikariat entwickelte und veröffentlichte Materialsammlung „Arbeitshilfen zum Ehrenamt“ wird fortlaufend aktualisiert.
  - b) Das Erzbischöfliche Generalvikariat pflegt gemeinsam mit Bildungshäusern und Beteiligten nach § 1 Abs. 2 Buchst. d) ein Qualifizierungsprogramm zur Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher.
  - c) Das Erzbistum Hamburg finanziert die Veranstaltungen aus dem Qualifizierungsprogramm anteilig nach Maßgabe von Förderregelungen in den „Arbeitshilfen zum Ehrenamt“ in der jeweils gültigen Fassung.
  - d) Die Themen Ehrenamt und Engagementförderung sind Teil der Aus- und Fortbildung der Priester und Diakone sowie der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
  - e) Das Erzbischöfliche Generalvikariat macht Angebote zur geistlichen Vertiefung Ehrenamtlicher.
  - f) Das Erzbischöfliche Generalvikariat bietet Möglichkeiten zum Austausch und zur Vernetzung der Ehrenamtlichen im Erzbistum Hamburg an.
  - g) Für fachliche Angelegenheiten im Bereich des ehrenamtlichen Engagements stehen das Erzbischöfliche Generalvikariat, die Personal- und Fachverbände sowie die überörtlichen Gremien als Ansprechpartner zur Verfügung.
  - h) Ehrenamtlichen wird seitens des Erzbistums Hamburg der für ihre Tätigkeit notwendige Versicherungsschutz gewährleistet.
  - i) Zur Klärung von Beschwerden, die vor Ort nicht gelöst werden können, wird auf der diözesanen Ebene eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner benannt.
- (2) Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in allen Bereichen der Kirche im Erzbistum Hamburg umfasst unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten insbesondere:

- a) Zuständige Verantwortliche für die Förderung ehrenamtlichen Engagements sollen vor Ort benannt werden. Dies können ehrenamtlich Tätige sein; hauptamtlich Tätige nach Maßgabe ihrer Beauftragung.
- b) Absprachen und Regelungen über Befugnisse zwischen den zuständigen Verantwortlichen und den ehrenamtlich Tätigen sollen getroffen werden, insbesondere zu folgenden Bereichen:
  - die Beschreibung der Tätigkeiten, deren Zielsetzung und den zeitlichen Umfang sowie die Dauer,
  - die Bestimmung von erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Tätigkeiten und die Beurteilung, in welcher Weise diese bei dem Ehrenamtlichen vorliegen,
  - der Umfang der eigenverantwortlichen Gestaltung der Tätigkeiten,
  - die zuständigen Ansprechpartner,
  - die Ausstattung mit finanziellen und sächlichen Mitteln sowie das Maß der Entscheidung durch den Ehrenamtlichen über deren Verwendung im Rahmen des geltenden Rechts,
  - das Maß und die Gestaltung wechselseitiger Informationen,
  - die Gewährung einer Auslagenerstattung,
  - die Art der Begleitung und Unterstützung,
  - die Gestaltung der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- c) Ehrenamtlichen ist auf Wunsch von den zuständigen Verantwortlichen ihre Tätigkeit in angemessener Form zu dokumentieren.
- d) Ehrenamtlichen ist von den zuständigen Verantwortlichen in angemessener Form Wertschätzung der Person und Anerkennung der Arbeit entgegen zu bringen.

## § 5 Haushaltsvorbehalt

In dieser Rahmenordnung geregelte finanzielle Mittel und Finanzierungen stehen jeweils nur nach Maßgabe des sie betreffenden Haushalts zur Verfügung.

## § 6 Sonstige Regelungen

Von dieser Rahmenordnung unberührt bleiben Regelungen des Ehrenamtes in Regelungen des übrigen diözesanen Rechts, insbesondere dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7 Überprüfung

Diese Rahmenordnung wird nach drei Jahren ab ihrem Inkrafttreten auf der Grundlage der Auswertung der praktischen Erfahrungen unter Einbeziehung des Diözesanpastoralrates und des Priesterrates überprüft.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. \*

Hamburg, den 1. Juli 2008

L. S.

Dr. Werner Thissen  
Erzbischof von Hamburg

---

\* Veröffentlicht: KIRCHLICHES AMTSBLATT · Erzbistum Hamburg, 14. Jahrgang, Nr. 7, 18. 8. 2008, Art. 68

# Förderregelungen für die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher im Erzbistum Hamburg

## § 1 Rechtsgrundlage

Das Erzbischöfliche Generalvikariat pflegt gemäß der Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg<sup>1</sup> zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements gemeinsam mit Bildungshäusern und Beteiligten ein Qualifizierungsprogramm zur Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher. Veranstaltungen aus dem Qualifizierungsprogramm zur Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher finanziert das Erzbistum Hamburg anteilig nach Maßgabe von Förderregelungen in den Arbeitshilfen zum Ehrenamt (Materialsammlung) in der jeweils gültigen Fassung.<sup>2</sup>

Auf dieser Grundlage werden die nachfolgenden Förderregelungen erlassen.

## § 2 Förderungsberechtigte

Eine Förderung der Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen erhalten die der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg unterstehenden Gesamtheiten gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. d) der Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeit im Erzbistum Hamburg, insbesondere in den Pfarreien, Missionen, Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und Gremien nach Maßgabe dieser Förderregelungen als finanzielle Unterstützung, soweit sie Ehrenamtliche zu Angeboten förderfähiger Qualifizierung entsenden.

## § 3 Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der finanziellen Förderung sind die Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen, die im Erzbistum Hamburg, insbesondere in Pfarreien, Missionen, Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und Gremien unabhängig von Ort, Form und Zeiten und unter Einschluss von Projekten und Initiativen Aufgaben in den kirchlichen Grunddiensten wahrnehmen, zu denen der Dienst am Mitmenschen (Diakonia), die Mitwirkung im Gottesdienst (Liturgia) und die Zeugnisgebung (Martyria) und jede Belebung der kirchlichen Gemeinschaft (Koinonia) zählen.
- (2) Die Förderung bezieht sich auf Aus- und Fortbildungskurse für Ehrenamtliche.
- (3) Nicht förderfähig sind Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (4) Unberührt von diesen Förderregelungen ist die Förderung von Bildungsangeboten im Jugendbereich sowie Exerzitien, Besinnungs- oder Einkehrtage.

---

<sup>1</sup> § 4 Abs. 1 Buchst. b) der Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeit im Erzbistum Hamburg vom 1. Juli 2008 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, Bd. 14, Nr. 7, Art. 68, S. 78 ff., v. 18.8.2008)

<sup>2</sup> § 4 Abs. 1 Buchst. c), § 5 Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeit im Erzbistum Hamburg

## § 4 Förderungsfähige Bildungskurse

- (1) Es werden nur förderungsfähige Bildungskurse von Bildungsanbietern berücksichtigt, die vom Erzbischöflichen Generalvikariat zur Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher zugelassen worden sind.
- (2) Es werden nur Bildungskurse nach Abs. 1 gefördert, die kirchlichen Ehrenamtlichen zuvor innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Antragstellers rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben worden sind.
- (3) Über die Förderungsfähigkeit von Aus- und Fortbildungskursen entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat. Zur Vorbereitung von Förderkriterien und seiner Entscheidungen über die Förderungsfähigkeit nach Satz 1 beruft das Erzbischöfliche Generalvikariat mindestens ein Mal jährlich eine Konferenz der zugelassenen Bildungsanbieter ein. Diese Konferenz berät geeignete Themen der Aus- und Fortbildung und der Qualitätssicherung. An der Konferenz nimmt ergänzend für jeden der Landescharitasverbände im Erzbistum Hamburg ein Vertreter teil.
- (4) Förderungsfähige Kurse werden in der vom Erzbischöflichen Generalvikariat unter der Internetadresse „[www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de](http://www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de)“ veröffentlichten Kursdatenbank „Aus- und Fortbildung Ehrenamtliche“ gesondert gekennzeichnet.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen, wenn das betreffende Bildungsthema nicht in der Kursdatenbank gemäß § 4 Abs. 4 aufgeführt ist und in anderer Weise eine erforderliche Aus- oder Fortbildung nicht rechtzeitig gewährleistet werden kann, kann auch die Entsendung von Ehrenamtlichen zu Bildungskursen eines nicht in der Kursdatenbank aufgenommenen Bildungsanbieters gefördert werden.

## § 5 Förderumfang

- (1) Die finanzielle Förderung der Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen soll die entstehenden Kosten der Qualifizierung reduzieren. Ist ein Kurs als förderungsfähiges Qualifizierungsangebot für Ehrenamtliche gemäß § 4 Abs. 4 anerkannt, so werden der entsendenden Einrichtung die Kurskosten für die von ihr entsandten Teilnehmer/ -innen vollständig erstattet.
- (2) Die Förderung der Teilnahme an Bildungskursen gemäß § 4 Abs. 5 kann auf der Grundlage der nachgewiesenen Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 € pro Tag und Teilnehmer erfolgen. Die Fördersumme insgesamt ist auf 250,00 € pro Teilnehmer/-in und Bildungskurs begrenzt. Für Fahrtkosten gilt § 2 Abs. 3.

## § 6 Förderverfahren

- (1) Finanzielle Förderungen nach diesen Förderregelungen zugunsten insbesondere der Pfarreien, Missionen, Vereine, Verbände, Einrichtungen und Gremien ergehen formlos; eines vorgehenden Antrages auf Förderung bedarf es nicht.
- (2) Die Förderung der Teilnahme an Bildungskursen in begründeten Ausnahmefällen<sup>3</sup> ist bis sechs Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme zu beantragen. Die Regelungen des § 4 Abs. 1 gelten entsprechend. Der Antrag auf Förderung ist beim Erzbistum Hamburg, Erzbischöfliches Generalvikariat, Abteilung Pastorale Dienststelle, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg zu stellen (Antragstelle). Im Antrag sind der jeweilige Aus- und Fortbildungskurs und die vom Antragsteller zu förderungsfähigen Kursen entsandten Teilnehmerinnen und Teilnehmer namentlich und unter Angabe ihrer Adresse unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Teilnahmeerklärung anzugeben. Die Antragstelle teilt dem Antragsteller die Förderung durch Förderbescheid spätestens vier Wochen vor Beginn des betreffenden Bildungskurses mit.
- (3) Es können für einen Antragsteller bis zu höchstens 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer jährlich gefördert werden.

## § 7 Kostenerstattungsverfahren

- (1) Nach Abschluss des Aus- oder Fortbildungskurses sind innerhalb von 4 Wochen vom Antragsteller zum Zwecke der Kostenerstattung bei der Antragstelle
  - die Teilnahmebestätigung für diejenigen Personen, die an der Bildungsmaßnahme teilgenommen haben,
  - eine schriftliche Bestätigung des entsendenden Antragstellers, dass die angegebenen Kosten entstanden sind,
  - sowie eine Kontoverbindung des Antragstellers für die Durchführung der Kostenerstattung
  - einzureichen. Die entstandenen Kosten sind durch geeignete Belege nachzuweisen.
- (2) Geförderte Bildungskurse gemäß § 4 Abs. 5 sind im Rahmen des Förderbescheides entsprechend Abs. 1 abzurechnen.

---

<sup>3</sup> Gemäß § 4 Abs. 5

## § 8 Finanzierungsvorbehalt

Die Gesamtförderung nach diesen Förderregelungen ist durch die zur Verfügung stehenden Budgetmittel im Rahmen der jeweiligen Jahresplanung des Erzbistums Hamburg begrenzt.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Förderregelungen treten zum 1. Januar 2009 in Kraft und werden zum 1. Juli 2011 auf der Grundlage der Auswertung der praktischen Erfahrungen überprüft.

Hamburg, den 15. Januar 2009

L.S.

Franz-Peter Spiza  
Generalvikar

Die Regelungen werden ab dem 1. Januar 2010 auch für die Jugend gelten.

## Anleitung zu den Förderregelungen für die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher im Erzbistum Hamburg<sup>1,2</sup>

### Ansprechpartner für Anträge und Nachfragen:

Erzbistum Hamburg, Fachstelle ehrenamtliches Engagement  
Danziger Str. 52 a · 20099 Hamburg

Besuchsanschrift: Schmilinskystraße 80 · 20099 Hamburg

Tel.: (040) 24877-353 · Fax: (040) 24877-333

E-Mail: [doering@egv-erzbistum-hh.de](mailto:doering@egv-erzbistum-hh.de) · [www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de](http://www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de)

### Wer kann Anträge stellen?

Alle katholischen Einrichtungen aus dem Erzbistum können Anträge für die konkrete Aus- und Fortbildung ihrer Ehrenamtlichen stellen. Dies sind z.B. Pfarreien, Missionen, Vereine, Verbände und Gremien.

Juristisch formuliert sind dies alle der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg unterstehenden Gesamtheiten gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. d) der Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeit im Erzbistum Hamburg.

### Wer kann keine Anträge stellen?

Ehrenamtliche selber können die Förderung nicht beantragen, sondern nur die sie entsendende Einrichtung. Ziel der Förderregelungen ist die direkte Engagementförderung vor Ort.

### Wofür können Anträge gestellt werden?

Es kann ein Antrag zur Erstattung der Kosten für die Aus- und Fortbildung eines Ehrenamtlichen/einer Ehrenamtlichen gestellt werden, wenn diese qualifiziert aus- oder weitergebildet werden sollen. Eine große Fülle von entsprechenden Angeboten

---

1 Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 15. Jg, Nr. 2, 15. 2. 2009, Art.: 14

2 Stand: 9.4.2009



ist im Kurskalender für Ehrenamtliche unter [www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de](http://www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de) zusammengestellt. Ziel der Qualifizierung ist das Engagement der Ehrenamtlichen für die entsendende Einrichtung.

### Wofür können keine Anträge gestellt werden?

Besinnungs- und Klausurtag e fallen nicht unter den Bereich der Aus- und Fortbildung.

Die Teilnahme an Exerzitien und Veranstaltungen aus dem Jugendbereich bleiben von den Förderregelungen unberührt und werden weiterhin nach den jeweiligen bestehenden Regelungen gefördert.

### Welche Grenzen gibt es?

Bei Kursen die nach dem vereinfachten Verfahren erstattet werden, werden 100% der Kosten erstattet.

Bei Kursen, für die ein Ausnahmeantrag gestellt wird, liegt die Obergrenze bei 100 € pro Tag und Teilnehmer, max. 250 € pro Teilnehmer pro Kurs.

Pro Einrichtung kann im Kalenderjahr für insgesamt und höchstens 20 Teilnahmen eine Förderung stattfinden.

Die Regelungen werden ab dem 1. Januar 2010 auch für die Jugend gelten.

## Antragsweg für die entsendende Einrichtung:

1. Gemeinsam mit dem Ehrenamtlichen, der Ehrenamtlichen überlegen, welcher Aus-/Fortbildungskurs angemessen ist.
2. Prüfen, ob der ausgewählte Kurs als förderfähig anerkannt ist.  
(Kennzeichnung in der Kursdatenbank  
auf [www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de](http://www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de))

### Wenn Ja:

3. Teilnahme der Ehrenamtlichen am Aus- bzw. Fortbildungskurs.
4. Maximal 4 Wochen nach dem Kurs sind zur Kostenerstattung einzureichen:
  - \* Teilnahmebestätigung für die/den Ehrenamtlichen vom Veranstalter,
  - \* schriftliche Bestätigung, dass die angegebenen Kosten entstanden sind,
  - \* Kontoverbindung.

**Wenn Nicht** und kein Kurs aus der Kursdatenbank in anderer Weise eine erforderliche Aus- und Fortbildung rechtzeitig gewährleisten kann:

- 2 a) Mind. 6 Wochen vor dem Kurs die Förderung schriftlich beantragen:
  - \* Kursausschreibung,
  - \* namentliche Nennung der Teilnehmer,
- 2 b) Mind. 4 Wochen vor dem Kurs: Bescheid über die Möglichkeit der Förderung von der Fachstelle.
3. Teilnahme der Ehrenamtlichen am Aus- bzw. Fortbildungskurs.
4. Maximal 4 Wochen nach dem Kurs sind zur Kostenerstattung einzureichen:
  - \* Teilnahmebestätigung für die/den Ehrenamtlichen vom Veranstalter,
  - \* schriftliche Bestätigung, dass die angegebenen Kosten entstanden sind,
  - \* Kontoverbindung.



 ENGAGIERT  
KATHOLISCH Ehrenamt im  
Erzbistum Hamburg